



- Arbeitszeitberatung
- Organisationsberatung
- Personalberatung
- Vergütungsberatung

## Info-Brief 12/2023

### Die neue Brückenteilzeit

Ist nach bestimmten Voraussetzungen des § 9a TzBfG möglich:

- >> Das Arbeitsverhältnis des Mitarbeiters muss länger als sechs Monate bestanden haben.
- >> Sie beschäftigen in Ihrem Unternehmen in der Regel mehr als 45 Arbeitnehmer, ausschließlich der Auszubildenden (§ 9a Absatz 7 TzBfG).
- >> Der Antrag auf Brückenteilzeit ist mit dem Mitarbeiter gemeinsam zu erörtern.
- >> Es gibt keine Mindest- oder Höchstgrenzen für den Umfang der Verringerung.
- >> Während einer laufenden Brückenteilzeit ist keine weitere Verringerung, aber auch keine Verlängerung der Arbeitszeit möglich (§ 9a Absatz 4 TzBfG).
- >> War Ihr Mitarbeiter in den vergangenen zwölf Monaten schon einmal in Brückenteilzeit beschäftigt, darf der Antrag abgelehnt werden. Der Gesetzgeber sieht vor, dass der Abstand zur letzten Brückenteilzeit mindestens ein Jahr betragen muss.
- >> Ebenso kann gegenüber einem Mitarbeiter ein Antrag auf Brückenteilzeit aus betrieblichen Gründen abgelehnt werden. In so einem Fall kann der nächste Antrag auf Brückenteilzeit von dem Mitarbeiter frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen.

**bei Ihrem Personalberater Jochen Riedel**

[www.pepinternet.de](http://www.pepinternet.de)

**Zeiterfassung,  
Personaleinsatzplanung  
inkl. einfacher Schichtplanung**

**oder einer geschäftsverlaufsorientierten Personalbedarfsplanung**

**optional mit Lohnabrechnung von**

